

Der Konflikt zwischen den Beamten von Vaduz und dem Landgericht von Rankweil hat sich so weit ausgeweitet, dass den Beamten beim Betreten Österreichs eine Verhaftung droht. Ausf. Schloss Vaduz, 1730 November 18, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc. etc.

Euer hochfürstlich durchleucht geruhen aus beyverwahrtm extract eines von sicherer handt erst vor 3 tagen mir, landtschreiber, in summa confidentia, zugekommenen schreibens gnädigst zu ersehen, wie weith es das landtgericht Ranckhweill¹ zu Innsprugg² und Wienn³ gebracht und auf unsere persohnen bey betretung des Austriaci den arrest ausgewürkhet haben solle. Wan nun hierdurch nit allen wür ganz unschuldig in beständiger gefahr und sorge stehen, sondern sogahr euer hochfürstlich durchleucht jura und prærogativa sehr bekrankhet werden und uns nochweils auf den vorm jahr schon abgegebenen unterthänigsten standthafften bericht berueffen, so wehren das ohnmasgeblichsten mainung, daß euer hochfürstlichen durchleucht dahin anzutragen beliebeten, daß dises und übrige gravamina bey der dem herrn oberambts directori baron von Deyring zu Bregenz⁴ auch vorm [2] jahr schon aufgetragenen conferenz, so er, wie gnädigst beandt, wegen vorseyender weeg reparation und anderem mit unß vornehmen solle, und bishero nur bey euer hochfürstlichen durchleucht gnädigsten resolution noch beruhet, zugleich untersucht. Und also bis dahin die resolvirte arrests-belegung redressirt werden möchte, wolten sodan euer hochfürstlichen durchleucht solches auch bey dem hochlöblichen Schwäbischen Creyß⁵, gleich andere stände, contra das landtgericht zu Weingarten⁶ gethan, anhängig machen lassen, beruhet lediglich bey dero gnädigsten disposition. Mithin zu continuirenden hochfürstlichen gnadens hulden unß unterthänigst empfehlen.

Euer hochfürstlich durchleucht
Schloss Hohenliechtenstein⁷, den 18. Novembris 1730.

Unterthänigst, treu, gehorsambste
Anton Bauer⁸ manu propria
Joseph Mayer⁹ manu propria

[3] [Dorsalvermerk]

Vom liechtensteinischen verwalter und landschreiber, den 18. Novembris 1730.
Per den vom Rankweiler landgericht wider sie außgewürckten arrest betreffend.

¹ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

² Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

³ Wien, Hauptstadt (A).

⁴ Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

⁵ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁶ Weingarten, Stadt, Baden-Württemberg (D).

⁷ Schloss Vaduz.

⁸ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

⁹ Joseph Mayer, erm. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.